

# Aufgaben eines Gewerbevereins

Autor(en): **W.K.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **20 (1904)**

Heft 21

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-579642>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ  
für  
die schweiz.  
Meisterchaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der  
**Kunst im Handwerk.**

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XX.  
Band

**Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.**

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.  
Anserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

**Zürich, den 25. August 1904.**

**Wochenspruch:** Wer seine Dummheit verbergen kann,  
Ist wahrlich nicht der dümmste Mann.

## Aufgaben eines Ge- werbevereins.

(Aus den Mitteilungen des  
Sekretariates des  
Schweizerischen Gewerbevereins.)

Unter den Vorständen und Mitgliedern der Handwerks- und Gewerbevereine besteht vielfach die Meinung, es dürften sich diese Vereine nicht mit öffentlichen Angelegenheiten befassen. Gewerbeschule, Lehrlingsprüfungen, Diskussion über rein gewerbliche Angelegenheiten u. s. w. seien ihr ausschließliches Arbeitsfeld. Nun läßt sich freilich keine allgemeine Regel aufstellen. Jeder Vereinsvorstand muß wissen, was dem Verein nach den bestehenden örtlichen Verhältnissen und Gebräuchen am besten frommt. Wir haben schon oft beobachtet, daß namentlich die Behandlung von Angelegenheiten des Gemeinwesens, welche das öffentliche Wohl berühren, den Gewerbevereinen einestheils viele Mitglieder zuführt, andererseits den Einfluß des Vereins vermehrt und die Achtung und Sympathie des Publikums vor seinem Wirken erhöht.

Diese Erfahrung hat auch der Gewerbeverein Sissach gemacht. Hören wir wie sein klar und präzis abgefaßter Jahresbericht pro 1903/04 sich darüber äußert:

Zwei Dezemien sind nun verfloßen, seit fortschrittlich gesinnte Männer von Sissach sich zusammen-

geschlossen und den Gewerbeverein Sissach gründeten. Das unscheinbare Reis, das jene strebsamen Handwerker und Gewerbetreibende gepflanzt, hat sich im Zeitraume von 20 Jahren zu einem kräftigen Baum entwickelt, der schon manche schöne Frucht gereift, und von dem wir mit Recht noch viele Früchte erwarten dürfen zu Nutz und Frommen nicht nur des Handwerker- und Gewerbebestandes, sondern auch der gesamten Bürgerchaft in und außerhalb der Gemeinde. Und das war auch das Ziel derjenigen, die den Ruf zur Sammlung ergehen ließen und die dem Vereine seine ersten Statuten gegeben. Nicht engherzig nur auf die Interessen des Handwerker- und Gewerbebestandes bedacht, wollten jene Gründer des Vereins in den Kampf ziehen. Im Gegenteile, sie stellten ihr Ziel höher. Vereint mit allen Gleichgesinnten, und wenn diese auch anderen Ständen angehörten, wollten sie wirken für eine fortschrittliche, zeitgemäße Entwicklung unserer Ortschaft. In politischen und volkswirtschaftlichen Fragen wollten sie durch öffentliche Vorträge Licht und Klarheit schaffen. Das ist auch der Grund, daß der Verein heute (bei einem Totalbestand von 160) mehr als 60 Mitglieder zählt, die dem Handwerker- und Gewerbebestand nicht direkt angehören.

Gerade dadurch dokumentiert sich aber die Stellung des Gewerbevereins zu der übrigen Einwohnerschaft und in diesem Verhältnis ruht seine erhaltende und bewegende Kraft. Diese Kraft rationeller auszunützen, in allen Gebieten des politischen und gewerblichen

Lebens wirksamer zu gestalten, muß stete Aufgabe sämtlicher Mitglieder und ihrer leitenden Organe sein.

„Rast ich, so rost ich.“ Wohl nirgends deutlicher als im Vereinswesen zeigt sich die Wahrheit dieses allbekanntesten Sprichwortes. Nur derjenige Verein wird wirklich Gutes schaffen, der mit allen Mitteln die gestellten Aufgaben zu erreichen sucht, und der, wenn das eine Ziel erreicht, neue Aufgaben sich stellt und nach den nötigen Hilfsmitteln gräbt.

Wir sind überzeugt, daß noch mancher Handwerks- und Gewerbeverein sich nach innen und außen besser entwickeln könnte, wenn er es verstünde, energisch aber auch taktvoll sich mit öffentlichen Angelegenheiten namentlich wirtschaftlicher Natur (Gemeindewerke, Schule, Finanzhaushalt u. s. w.) zu beschäftigen. W. K.

### „Zur Aufklärung“

Unter diesem Titel bringen die Firmen Suter-Strehler & Cie., Eisenmöbelfabrik, Zürich und G. Vogel, Geländerfabrikant, St. Gallen einen Aufsatz in Nr. 19 dieses Blattes, der einige Sätze im Artikel über die Wellengeflechte in Nr. 15 widerlegen sollte.

Wie daraus deutlich zu ersehen, bezweckt diese Widerlegung nur, den Lesern zu sagen, daß die beiden Konkurrenten auch solche Gitter fabrizieren, was jedenfalls als Inserat abgefaßt mehr Wirkung gehabt hätte. Sie bringen Ausdrücke, als wäre ich in meinem Artikel in Nr. 15 von der Wahrheit gewichen, in wiewfern finde ich nicht. Dieselben machen ferner Mine, als wären sie, oder vielmehr ihre Vorgänger, die einzigen in der Schweiz gewesen, die schon seit mehreren Jahren Drahtgitter fabrizierten, und als wäre das Drahtwarengeschäft von Gottfr. Bopp in Schaffhausen-Hallau erst gestern gegründet worden, während doch sowohl Herr Bopp selbst, wie sein Vorgänger Rud. Graf, schon vor Jahrzehnten sehr starke Gitter und

Drahtwaren aller Art fabrizierten und u. a. auch an die Herren Gebr. Schulthess in Zürich lieferten, dessen Nachfolgerin die Firma Suter-Strehler & Cie. ist.

Die beiden Konkurrenten versuchen dann noch in ihrer Einwendung, das Bopp'sche Geschäft und damit auch dessen Fabrikate in den Hintergrund zu setzen; demnach muß letztere Firma jedenfalls als arger Konkurrent bei ihnen verhaßt und gefürchtet sein. Dieselben schreiben u. a. so, als wenn ich die Wellengeflechte als eine Erfindung von mir oder Herrn Bopp selbst dargestellt hätte, während doch in der ganzen Abhandlung kein Wort davon steht. Diese Gitter wurden wohl von beiden Firmen schon seit einiger Zeit in den Handel gebracht, jedoch nur in mittelstarkem Draht, während sie nicht bestreiten werden, daß Herr Gottfr. Bopp bis jetzt einziger Fabrikant derselben in so starker Art, nämlich bis zu 12 mm Stahl Draht ist (nicht zu verwechseln mit gestanzten Gittern); da sich Herr Bopp, wie ich im fraglichen Artikel schon bemerkt habe, nun speziell auf die Fabrikation sehr starker Gitter und Geflechte eingerichtet hat, so ist er in der Lage, solche doch mindestens in gleich guter Qualität und ebenso prompt abzuliefern, wie die beiden Firmen.

Am Schlusse alles guten kommen die Herren noch mit dem Kapitel „unlauterer Wettbewerb“. Das ist wiederum nichts als blaffer Konkurrenzneid. Ihre ganze Entgegnung ist somit weniger eine sachgemäße Aufklärung, als eine Anzeige, um ihre Geschäfte bekannt zu machen mit Hilfe eines etwas weit ausgreifenden Artikels, vermittelt welchem sie gerne die Konkurrenz etwas hinter ihre Schranken zurückversetzt hätten.

C. G. Bopp, Sohn

Einsender des in Nr. 15 ds. Bl. erschienenen Artikels „Wellengeflechte“.